

NewsLetter

2005-10 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Hemmung der Verjährung

In seinem Urteil vom 17. August 2005 hat das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken (Az. 1 U 621/04) darauf hingewiesen, dass das von dem Auftragnehmer (AN) gegen den Auftraggeber (AG) betriebene selbständige Beweisverfahren auf Feststellung der Mängelfreiheit seiner Werkleistung keine Hemmung der Verjährung seines Werklohnanspruchs bewirkt.

Praxishinweise

Verjährungsfragen erfordern besondere Aufmerksamkeit. Das Urteil des saarländischen OLG gibt Anlass, auf einige besondere Aspekte hinzuweisen.

Die Verjährung von Ansprüchen kann durch verschiedene Maßnahmen gehemmt werden, so – wie hier – durch selbständiges Beweisverfahren, aber auch durch Klage, Mahnbescheid (nicht: privatschriftliche Mahnung), Aufrechnung im Prozess (nicht: außerprozessual), Streitverkündung, Anmeldung zur Insolvenztabelle usw. (Die schriftliche Mängelrüge nach § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B führt hingegen zu einer sog. Quasi-Unterbrechung der Verjährung. Zum Unterschied zwischen Hemmung und Unterbrechung unten.)

Aber Vorsicht: Verjährungshemmende Maßnahmen erfassen nie das gesamte Vertragsverhältnis, sondern stets nur den einzelnen geltend gemachten Anspruch. Das bedeutet:

Verjährungshemmende Maßnahmen des AG hemmen nicht die Verjährung der Ansprüche des AN. Leitet also z. B. der AG wegen angeblicher Mängel ein selbständiges Beweisverfahren gegen den AN ein oder erhebt deswegen Klage, so wird dadurch nicht die Verjährung des Werklohnanspruchs des AN gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eigener verjährungshemmender Maßnahmen des AN. Einfachstenfalls kann der AN die Aufrechnung erklären. Zum einen hemmt das die Verjährung aber nur im Klagverfahren, also nicht im selbständigen Beweisverfahren und nicht außerprozessual. Zum anderen erweisen sich die Mängelansprüche des AG am Ende des u. U. mehrjährigen Prozesses womöglich als unbegründet oder sind niedriger zu beziffern als der Vergütungsanspruch des AN - der Vergütungsanspruch ist dann aber bereits (ganz oder teilweise) verjährt. Deshalb empfiehlt sich - um dem vorzubeugen - z. B. ein Mahnbescheid oder eine Klage auf den (vollen oder überschießenden) Werklohn.

Auch eine negative Feststellungsklage des AG, gerichtet auf Feststellung, dass er dem AN keine Vergütung schuldet, hemmt die Verjährung des Vergütungsanspruchs des AN nicht.

Im vorliegenden Fall hatte noch nicht einmal das vom AN selbst eingeleitete selbständige Beweisverfahren die Verjährung von dessen Werklohnanspruch gehemmt, weil es in Beweisverfahren nicht um Fragen der Vergütung geht, sondern um Mängel u.ä.

Hätte hingegen der AG das Beweisverfahren wegen verschiedener Mängel eingeleitet, hätte es die Verjährung von dessen Mängelansprüchen gehemmt. Aber auch hier wieder Vorsicht: Wenn

die verschiedenen Mängel in verschiedenen nacheinander erstellten Teilgutachten behandelt werden, wird die Verjährung für jeden Mangel dementsprechend verschieden lange gehemmt.

Dabei ist selbstverständlich: Verjährungshemmende Maßnahmen zu einem Mangel (z. B. undichtetes Fenster) hemmen nicht die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wegen eines anderen Mangels (z. B. undichte Tür). Aber: Wird wegen *eines* undichten Fensters die Verjährung gehemmt, so erfasst die Hemmung auch die anderen aus demgleichen Grunde undichten Fenster (Auswirkung der sog. Symptom-Rechtsprechung).

Ein weiteres Verjährungsproblem stellt sich insbesondere bei Bauträgerverträgen. Denn dort werden die Mängelansprüche des Bauträgers (BT) gegen seine Nachunternehmer (NU) häufig an den Bauherrn (BH) abgetreten. Geht dann der BT gegen den NU vor, so hemmt das die Verjährung von vornherein nicht. War der BT hingegen vertraglich ermächtigt, die abgetretenen Mängelansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, so hemmt die Klage des BT gegen seinen NU die Verjährung nur und erst dann, wenn und sobald er die Abtretung gegenüber dem NU offenlegt.

Teilklagen hemmen die Verjährung grundsätzlich nur hinsichtlich des geltend gemachten Teils des Anspruchs. Klagt also der AN von seinem Werklohnanspruch zunächst einmal nur einen Teil ein, weil er sich über dessen Berechtigung unsicher ist und die Prozesskosten niedrig halten möchte, so läuft die Verjährung für den Rest seines Werklohnanspruchs weiter.

Verlangt hingegen der AG klagweise Vorschuss auf die Mängelbeseitigungskosten, stellen sich diese aber später als höher heraus als mit der Vorschussklage geltend gemacht, so ist durch die ursprüngliche Vorschussklage dennoch die Verjährung des gesamten Vorschussanspruchs gehemmt. (Für den Kostenerstattungsanspruch gilt das übrigens nicht. Klagt hier der AG zu wenig ein, läuft die Verjährung des restlichen Kostenerstattungsanspruchs unterdessen weiter, weshalb sich insoweit ergänzend wenigstens eine Feststellungsklage empfiehlt.)

Durch eine Klage auf Nachbesserung wird auch die Verjährung des auf Mängel gestützten Schadenersatzanspruchs gehemmt.

Vorstehend war immer von Hemmung die Rede. Nach altem BGB führten die oben beschriebenen Maßnahmen zu einer Unterbrechung der Verjährung, nach neuem BGB nur noch zu einer Hemmung. Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Unterbrechung die Verjährungsfrist nach Beendigung des Unterbrechungsereignisses von Neuem zu laufen beginnt. Bei der Hemmung wird die Verjährung hingegen lediglich für die Dauer des Hemmungsereignisses angehalten, um danach weiterzulaufen (plus sechs Monate nach § 204 Abs. 2 BGB).

Die hier skizzierten Probleme machen deutlich, dass eine sorgfältige Ermittlung und Überwachung der Verjährungsfristen erforderlich ist, damit keine Ansprüche verloren gehen.

Dr. Christian Schwertfeger